Ernst Beling

- Grundzüge des Strafrechts. Sechste und siebente überarbeitete Auflage. Mit einer Anleitung zur Bearbeitung von Strafrechtsfällen. 8. 1920. M. 9.—.
- Fälle aus dem Strafprozeß zum akademischen Gebrauch. Vierte, überarbeitete Auflage. 8. 1920.
 Steif broschiert M. 4.50.
- Württembergische Strafgesetzebung. Textausgabe mit Anmerkungen. Iw eite Ausgabe, anastatischer Neubruck der ersten Ausgabe mit Berichtigungen und Nachträgen von Dr. August Segler, Prosessor in Stidingen. Rlein 8. 1919.
- Wesen, Strafbarkeit und Beweis der üblen Nachrede. Dogmatisch-kritische Erörterungen zum Kapitel des Ehrenschußes mit besonderer Verücksichtigung des Entwurfs einer Novelle zum Strafgesethuch. 8. 1909. M. 1.80.
- Die Lehre vom Verbrechen. 8. 1906. M. 11.—.
- Württembergische Prozeßgesetzgebung. (Gerichtsverfassung, Straf- und Zivisprozeß.) Textausgabe mit Anmerkungen. 16. 1903. Gebunden 5. 1.50.
- Grenzlinien zwischen Recht und Unrecht in der Aussibung der Strafrechtspflege. (Aniversität Tübingen. 6.) Lex. 8. 1903. M. 1.20.

Bu den angegebenen Preisen der angezeigten älteren Werke treten Verlagsteuerungszuschläge, über die die Nuchhandlungen und der Verlag gern Austunft erteilen. Auf die mit * bezeichneten Preise, die del Erhöhung des Verlagsteuerungszuschlägs entsprechend erhöht werden, wird kein Luschlag erhoben.

Drud bon D. Saup p ir in Albingen.

Schuld und Vorwurf

im geltenben Strafrecht.

Zugleich ein Beitrag zur Kritit bes Entwurfes zu einem Deutschen Strafgesethuch von 1919.

HARVARD LAW LIBRARY
DUPLICATE

A VICCHIMI

Von

Jo 4634

Dr. Berthold Freudenthal,

orb. Professor ber Rechte an ber Universität in Frantfurt.



24 3. 6. 9

6

3. C. B. Mohr (Paul Siebech)

Tübingen.

HBLIOTECA LUCCHINI 16510

N.º d'ord. 114/27

Berthold Freudenthal

Die politische Erziehung des Deutschen

(Recht und Staat 21) 8. 1921. M. 6,—.

Heinrich Gerland

Rritische Bemerkungen

des Strafgesehentwurfes 1919 8. 1921. M. 18.—.

L. Ebermaner

Die Strafrechtsreform

Das Ergebnis der Arbeiten der Strafrechtskommission (Recht und Staat 2) 8. 1914. M. 1.—

Albert Coenders

Richtlinien aus den Lehren Feuerbachs für die moderne Strafrechtsreform

(Recht und Staat 7)

8. 1914. M. 1.60.

Zu dez angegebenen Preisen der angezeigten älteren Worke treten Verlagsteuerungszuschläge, über die die Buchhandlungen und der Verlag gern Auskunft erteilen. Auf die mit * bezeichneten Preise, die bei Erhöhung des Verlagsteuerungszuschlägs entsprechend erhöht werden, wird kein Zuschlag erhoben

Schuld und Vorwurf

im geltenben Strafrecht.

Zugleich ein Beitrag zur Kritit bes Entwurfes zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1919.

Von

Dr. Verthold Freudenthal,

orb. Professor ber Rechte an ber Universität in Frankfurt.



3. C. 3. Mohr (Paul Siebect)

Tübingen.

K24/6

Alle Nechte vorbehalten.

DEC. 20, 1930

Drud von S. Laupp je in Alblingen.

Studt- u. Univ.- Bibl. Frankiert/Maln

Inhalt.

					9	ette	
ī.	Das Problem	•	•	•	• •	1	C
II.	Schulb und Begleitumftanbe	•	•	•	•	2	¢
ш.	Fahrlässigfeit und Borwersbarteit	٠	•	• ,	٠	11	
IV.	Borfag und Borwerfbarkeit	٠	•	•	•	15	
٧.	Der Schuldvorwurf im Entwurfe von 1919 .	•			•	20	
VI.	Borfat und Notstand im fünftigen Strafrecht	•	•	•	•	22	
VII.	Folgerungen	•	•	•	٠	27	i

58/404726

I. Die Allgemeinheit ift in keinem Bunkte heikler als in dem ber Schuld. Sie betrachtet die Verurteilung des Unschuldigen als unerträglich. Wir Strafrechtler aber find fo eng zur Zunft zusammengeschloffen, bag wir uns bei ber Bilbung ber Beariffe Schuld, Borfat, Fahrläffigkeit die Frage, ob fie mit den Unschauungen der Nichtjuristen im Ginklange stehen, kaum vorgelegt haben. Wir erklären gar manchen für schuldig, der in der Sprache der Laien für das Geschehene "nichts konnte", der "gehandelt hat. wie in seiner Lage jeder gehandelt haben würde". Das Bolk nimmt folche Verurteilungen hin, weil die Begriffswelt des Strafrechtes ihm unzugänglich, weil das Strafrecht felbst zur Geheimwissenschaft geworden ift. Die Achtung ober vielleicht nur die Schen vor der Fachwissenschaft ist zu groß, als daß man ihre Rategorien zu kritisieren wagte. Dem Staat aber ist damit nicht gedient. Versteht man die Sprüche der Strafgerichte nicht, empfindet man, wenn auch rein gefühlsmäßig, daß der Strafe Menschen verfallen, die man in der eigenen Sprache unschuldig nennt, so entsteht ober vertieft sich, mas als Aluft zwischen Volk und Recht oft beklagt worden ift, und was wir Juriften mehr benn je zu meiden Anlag haben.

Vom Wesen des Vorsates sagt von Hippel in dem der Vorbereitung des neuen Strafgesethuches gewidmeten Werke, mit der herrschenden Meinung durchaus übereinstimmend: "Der Geschgeber, welcher den Vorsats als das Wissen und Wollen der Deliktsmerkmale oder als den auf Verwirklichung der Deliktsmerkmale gerichteten Willen bezeichnet, steht auf völlig sicherem Boden"). Dem entspricht denn auch die Vegriffsbestimmung

¹⁾ v. Hippel, Borsat, Fahrlässsteit, Irrium in Bergleich. Darstellung bes Denischen und Ausländischen Strafrechts, Allg. Teil Bb. 3 1908 S. 581.

im Entwurfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1919 § 11 Abs. 1: "Borsätzlich handelt, wer ben Tatbestand der strafbaren Handlung mit Wissen und Willen verwirklicht."

Aber wie verhält sich dieser Vorsatbegriff zu der Frage, von der wir ausgingen, ob nach der Gesamtlage des Falles jeder so gehandelt haben würde, wie der Täter gehandelt hat? Er kann den Tatbestand in allen seinen Teilen — einschließlich der Rechtswidrigkeit — wissentlich und willentlich verwirklicht haben, ohne daß sich nach den Umständen etwas anderes als diese Tat hätte erwarten lassen. Dann sindet ihn der Jurist schuldig, das Volk unschuldig.

Ist solche Verschiedenheit der Beurteilung im empfindlichsten Punkt, in der Frage: Schuld ober Unschuld? als unvermeidlich hinzunehmen?

Sie ist keineswegs unbeachtet geblieben. Die Rechtsprechung trägt ihr nach Rräften in der Strafzumeffung, in der Bewilligung milbernber Umftande, wo fie zugelaffen find, in bedingter Strafaussehung, Begnabigungsantragen usw. Rechnung. Aber mit allebem erreicht man nur eine gemiffe Milbe im Strafmaße. möglicherweise in der Strafart, oder Aufschub und etwaigen Wegfall bes Strafvollzuges. Für uns aber handelt es sich um mehr, nämlich um die Entscheidung: Verurteilung ober Freifprechung? .Wo freilich nach geltendem Nechte Notstand vorliegt, da ist in ber Tat Freisprechung möglich. Aber bas trifft lediglich auf einen kleinen Ausschnitt der Fälle zu, die uns hier angehen. Der Notstand ist ja boch im geltenben Rechte berart verklausuliert. baß er auch nicht entfernt ausreicht, um den Ausgleich herbeizuführen 1). Die Kluft zwischen Schuld und Unschuld, die hier in Frage fteht, ist zu breit, als daß jene Lückenbuger bes geltenden Rechtes fie überbrücken konnten. Die Lösung kann nur in der Faffung des Schuldbegriffes felbft liegen.

II. Das ist von Frank in seinem Beitrage zur Festschrift sür die Universität Gießen 2) klar erkannt worden. Es ist versehlt, so führt er aus, im Schulbbegriffe mit der herrschenden Lehre nichts zu sinden als die Unterbegriffe Vorsatz und Fahr-

lässigkeit, und alles andere, insbesondere die begleitenden Umstände, von ihm auszuschließen. Nach dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens, der Praxis der Gerichte und der Anschauung des Strafgesehes selbst (vgl. §§ 217, 213 SiGB.) seien begleitende Umstände geeignet, die Schuld zu mildern, ja sie auszuschließen. Vor allem sei dies der Standpunkt des Strafprozeskrechtes; nach § 262 StPD. sei die Schuld zu verneinen, wo ein außerhalb von Vorsah und Fahrlässissteit liegender Umstand die Strafbarkeit ausschließe. Zu den Schuldelementen gehörten daher, neben Vorsah, Fahrlässissteit und Zurechnungsfähigkeit — die man zu Unrecht als Schuldvoraussehung ansehe — auch die begleitenden Umstände. Schuldhaftes, d. i. vorwersdares Verhalten sehe also, außer Vorsah oder Fahrlässigkeit und Zurechnungsfähigkeit, als brittes Schuldelement die normale Veschaffenheit der Umstände voraus, unter denen der Täter handle.

Man könnte dies auch so ausdrücken: Frank betrachtet nur die abäquate Schuld als Schuld im Sinne des Strafrechtes.

Dunkel bahnt sich, führt Frank weiter aus, diese Erkenntnis in der Rechtsprechung des Neichsgerichtes zur Fahrlässigkeit an. Beim Vorsate dagegen erlaube der jetige Stand des Gesetes und der Theorie bedauerlicherweise noch nicht, die Gesamtheit der Verhältnisse als schuldausschließend zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage werde der Begriff der Schuldausschließungsgründe entbehrlich. Sie seien nur die Verneinung jener zur Schuld gehörigen normalen Veschaffenheit der Begleitumstände, also die Verneinung der Schuld selbst.

Franks Auffassung ist im wesentlichen abgelehnt worden. Die Fülle der Entgegnungen aber, die sie zur Folge gehabt hat, zeigt ihre anregende Kraft. Bon diesen Entgegnungen sei nur die eine und andere hier wiedergegeben; im ganzen sind es immer wieder dieselben Gründe, die gegen sie geltend gemacht worden sind.

Als Erster hat Kriegsmann¹) auf die Vermengung der Begriffe Schuld und Verantwortung bei Frank hingewiesen. Unter diesem Gesichtspunkte sei der prozessuale Beweisgrund Franks unhaltbar; die "Schuldfrage" des § 262 StPO. habe

¹⁾ Treffend M. E. Maner, Lehrbuch 1915 S. 302.

²⁾ Frant, Uebergben Aufbau bes Schulbbegriffs 1907.

^{1) 8. 28, 713} f. (1908).

viel umfassenberen Sinn als unsere Frage nach der strafrechtlichen Schuld 1). Auch die "vulgäre" Schuldbemessung, die Frank
heranziehe, sei in Wahrheit Bemessung der Verantwortung. Was
für sie erheblich sei, brauche es für uns hier nicht zu sein. Ferner
seien Vorsat und Fahrlässisseit nach Frank ohne Schuld denkbar,
sie trügen ihm zusolge keinen eindeutigen normativen Charakter.
Aber auch Zurechnungsfähigkeit und Begleitumstände besiden ihn,
sagt Kriegsmann, nicht. Wie kann dann, so fragt er, das Zusammentressen der drei Elemente Vorwersbarkeit und Schuld begründen? Dafür könne nur die subjektive Ubspiegelung der Begleitumskände, d. i. ihre Kenntnis oder ihr Kennenmüssen bei Begehung der Tat, in Betracht kommen. Darum müsse Frank
entweder aus der Schuld seine obsektiven Schuldbegriff im Sinne von
Vorwersbarkeit verzichten.

Der Franksche Schuldbegriff verstücktigt sich, auch nach Beling²), durch seine Abhängigkeit von objektiven Begleitunständen. Damit seien, in methodisch höchst bedenklicher Beise, objektive und subjektive Tatseite vermengt. Begleitende Umstände könnten sür das Ob und das Maß der Schuld nur erheblich sein, sofern sie in der Seele des Täters reslektiert waren, — dann freilich gleichviel, ob sie objektiv wirklich vorhanden waren oder ob sie der Täter lediglich als vorhanden annahm.

Im Ausgangspunkte der Frankschen Lehre sieht M. E. Mayer³) ihren Grundmangel. Vorsat und Fahrlässigkeit seien nicht bloß, wie Frank annehme, psychische Beziehungen. Erblicke man aber, wie notwendig, in erster Linie pflichtwidrige Willensbetätigungen in ihnen, so seien Begleitumstände und Zurechnungsfähigkeit Merkmale des Vorsahes und der Fahrlässigkeit, und alle diese Elemente gingen auf die Pflichtwidrigkeit zurück.

Aehnlich sieht Graf Dohna4) in den begleitenden Um-

ständen "nichts anderes, als das in seiner Bedeutung noch immer nicht genügend gewürdigte Erfordernis der Pflichtwidrigkeit".

Diese Kritiken sind meines Dafürhaltens im wesentlichen gerechtsertigt, und Frank!) selbst hat die viel beanstandete objektive Fassung seiner Lehre preisgegeben und an die Stelle der begleitenden Umstände ihre "motivierende Bedeutung", die "normale Motivierung" geseht"). Es wäre in der Tat nicht abzusehen, wie die rein psychischen Beziehungen, die nach Frank in Borssund Fahrlässigkeit liegen, durch das Zusammentressen mit Zurechnungssähigkeit und normalen Begleitumständen zu vorwersdaren Beziehungen und damit zu Schuld werden sollten."). Auch ist weder die prozessuale, noch die vulgäre Bezründung haltbar, mit der Frank die Einbeziehung der normalen Begleitumstände in den Schuldbegriff rechtsertigen will.

Betont er anderseits jett die "motivierende Bedeutung" der begleitenden Umstände, hat er sie also, wenn ich es so ausdrücken darf, sub jekt iviert, so will er sie in dieser Form nur "bei der Strafzumessung"") berücksichtigen. Damit tut er den wichtigsten Schritt zurück, den sein "Aufbau" dadurch tat, daß er die normale Beschaffenheit der Begleitumstände zum Schuldselemente machte, ohne sie also grundsählich Schuld verneinte. Die Begleitumstände können mehr sein, als bloße Strafzumessungsgründe. Sie können sür die Frage, ob der Täter schuldhaft oder schuldlos gehandelt hat, ob er zu verurteilen oder freizusprechen ist, entscheidend sein. Und bei der Fahrlässigkeit nimmt das, im Widerspruche mit sich selbst, auch Frank an 5): sie könnten die zu Fahrlässigkeit gehörige Zumutbarkeit ausschließen.

Keinesfalls aber liegen sie, wie Frank im "Aufbau" annimmt, als Schuldelement neben Borsatz und Fahrlässigkeit, die er als rein psychische Beziehungen betrachtet, sondern in einem noch näher zu bestimmenden Sinn als Schuldbestandteile in Vorsatz und Fahrlässigkeit, die in Wahrheit Schuldarten sind.

¹⁾ Ebenso Beling, Unschuld, Schuld und Schuldstufen 1910 S. 6 f., M. E. Maher B. 32, 509 f. (1911) und Lehrbuch S. 231, sowie v. Lisät, Lehrbuch 23. A., besorgt von Eberhard Schmidt, 1921 S. 159.

²⁾ Beling, Unschuld, Schuld und Schuldftufen G. 8 A. 2.

^{3) 8. 32, 509} ff. (1911).

⁴⁾ Graf Dohna in 3. 32, 335 (1911).

¹⁾ Frant, Stov. 11.—14. A. 1914 R. II z. 4. Abschnitt S. 107.

²⁾ G. Golbich mibt, Der Notstand 1913 G. 11 p. a.

³⁾ So u.a. Egner, Fahrläffigteit 1910 S. 230; Tefar 8. 32, 394.

⁴⁾ Frant, Strafgesethuch R. II 3. 4. Abschnitt S. 107.

⁵⁾ Frant bas. N. VIII 2 zu § 59 StoB.

Biergegen kann man nicht, wie es immer wieder geschieht, als Grund geltend machen, daß das Wort Borfak "an sich" farblos fei 1). Ginmal murde dies ja fur die Rahrläffigfeit keinesfalls gelten; sie wurde Schulbart sein. Bor allem aber hat es bas Strafrecht eben mit bem ftrafrechtlichen Borfat und nicht mit einem in der Tat neutralen anderen Begriffe Borfat zu tun. Der strafrechtliche Borsatz aber ist durchaus nicht farblos; er schließt das ethische Schuldmoment ein und ift eine Schuldart.

Diese Arbeit behandelt in erster Linie geltendes Strafrecht. Sie unterzieht seine Theorie und vor allem feine Reichsgerichtspraxis einer Prüfung. So kann es nicht ihre Aufgabe fein, sich mit der Auffaffung auseinanderzusetzen, bie ben Schulbbegriff aus bem Strafrechte streicht. Wer ihn anderseits hier in gewiffer Beise bestimmt, prajudiziert fich bamit, eben wegen der Aufgabe diefer Untersuchung, nicht für die Fassung bes Schuldbegriffes schlechthin.

Mag man, wie es hier mit Frank2) und Beling3) geschieht, Schuld und Borwerfbarkeit gleichsehen, mit Mittermaier4) Schuld als vermeidbare Rechtspslichtwidrigkeit der Cinzeltat ober mit M. G. Maner b) schulbhaftes Berhalten falechthin als pflichtwidriges — bas Wort im subjektiven Sinne verstanden — fennzeichnen: stets ist damit die Migbilligung ausgesprochen, daß der Täter sich so verhalten hat, mährend er fich anders hatte verhalten follen und konnen. Es ift generelles Schuldmerkmal, daß die Erfolgsvorftellung "hatte Gegenmotiv werben follen und konnen"). Im Schuldvorwurfe liegt, daß richtigerweise "Borstellungen und Urteile (des Taters) hatten ausreichen follen, um wirksame feelische Bemmungen gegen die Begehung ber Tat zu erzeugen"1). "Das Recht verlangt zwar von den Rechtsunterstellten, baß fie fich in ihren Entschließungen nach ben vom Recht aufgestellten Wertnormierungen richten, soweit dies ihnen möglich ist; soweit es aber an dieser Möglich teit fehlte, fehlt es auch an rechts licher Borwersbarkeit und somit an der Rechtsschuld"2). Mit bem Können bes Täters fehlt seine Schulb. Solches Können nimmt der Indeterminismus, die Beltanschauung des geltenden Strafgesethuches, ohne weiteres an. Wie es beterministisch zu begründen ist, ob mit Kohlrausch 3) als "ftaatsnotwendige Filtion" ober mit M. E. Maner') aus ber "Determiniertheit Bum Indeterminismus" ober wie fonft, bas muß hier babingeftellt bleiben. Aber auch wer mit v. Lifat 5) Schuld (im materiellen Sinn) als Mangelhaftigkeit ber fozialen Gefinnung ober mit Tefar o) als psychische Abnormität ansieht, wird folden Mangel vermiffen und darum, wie wir, die Schuld verneinen, wo bem Tater ein anderes, foziales Berhalten nicht zuzumuten war.

Wann es am Können fehlt, ift generell nicht zu fagen; es ift Frage tatfächlicher Feststellung im Ginzelfalle.

Bier ift ber Buntt, an bem bie bie Zat begleitenben Um ft ände zu ihrem Rechte kommen. Liegen sie in concreto fo, daß zur Nichtbegehung der Straftat ein Maß von Widerftanderraft gehört hatte, wie man es normalerweise niemandem Bumuten tann, fo fehlt es mit bem Konnen am Borwurf und mit bem Borwurf an der Schuld.

Bei der Fahrläffigfeit wird dies, wie wir noch fehen werben, zugegeben; und boch murde man die Grundlage bafür im Gefete vergebens fuchen. Aber ber Begriff ber Fahrlässigkeit ist in Wissenschaft und Pragis so entwickelt worden, daß man fein Bedenken trägt, jenes Erfordernis aus ihm herauleiten.

¹⁾ Trefflich Mittermaier in Arit. Beiträge zur Lehre von ber Strafrechtsschuld 1909 S. 34; a. M. Rofenfelb 8. 32, 473. S. neuerbings Sauer, Grundl. des Strafrechts 1921 S. 542, 575.

²⁾ Frank, Aufbau S. 11 n. Stov. N. II 8. 4. A. S. 106.

³⁾ Beling, Grundzüge bes Strafrechts 6. und 7. Anfl. 1920 S. 36. 4) Mittermaier, Krit. Beiträge S. 7. S. auch Allfeld, Lehrbuch 8. A. 1922 S. 158 f.

⁵⁾ M. E. Maher, Lehrbuch S. 231 u. a.

⁶⁾ M. E. Maher bas. S. 251 A. 2. Bgl. schon Liepmann, Gin-Leitung 1900 S. 170 u. a.

¹⁾ Seims, Bur Lehre vom Schuldbegriff 8. 40, 582 (1919).

²⁾ Beling, Grundzüge G. 37.

³⁾ Rohlraufd, Gollen und Ronnen 1910 G. 26.

⁴⁾ M. E. Mayer baf. S. 451; f. auch 255 A. 9.

⁵⁾ v. List, Lehrbuch 23. Auflage S. 160.

⁶⁾ Tefar, Symptomatische Bebeutung 1907 S. 199, 217

Beim Vorsatze fteht es im Grunde genau so wie bei der Fahrlässigkeit: eine eigentliche Begriffsbestimmung ist im Gesehe nicht enthalten. Was Vorsatz ist, muß anderweitig sestgestellt werden. Nun hat man in neuerer Zeit erkannt, daß in ihm außer dem psychischen Elemente, d. i. der Voraussicht und Villigung der Tatbestandsverwirklichung, ein ethisches Moment liegt, das die Mißbilligung des Verhaltens einschließt. M. E. Mager das die Mißbilligung des Verhaltens einschließt. M. E. Mager das der noch jeht ganz recht, wenn er sagt: "Das generelle Merkmal der Schuld, die Ersolgsvorstellung hätte Gegenmotiv werden sollen und können, wird er st bei der Fahrlässigseit vorgebracht." So trägt man Bedenken, aus dem erst spät geklärten Begriffe des Vorsatze herauszulesen, was bei der Fahrlässigseit anstandslos dem Begriff entnommen wird: daß es an der Schuld sehlt, wo im Zeitpunkte der Tat Sollen oder Können gesehlt hat.

Die Nichtstrasbarkeit ist nach geltendem Rechte nur da gessichert, wo sein Notstandsbegriff erfüllt ist: aus dem Berhalten des in Not Befindlichen ist gegen ihn ein Borwurf nicht zu erheben. Darum ist beim Notstand in Wahrheit die Schuld, nicht die Rechtswidrigkeit zu verneinen. Begrifflich — d. i. vom geltenden Nechte ganz abgesehen — sehlt, wo Notstand besteht, mit dem Können des Täters die Bermeidbarkeit der Begehung, die Vorwersbarkeit der Tat, die Zumutbarkeit des Nichthandelns oder wie man sonst formulieren will, — kurz die Schuld.

Es fehlt am Können: der Täter konnte unter den die Not darstellenden Begleitumständen die Begehung nicht vermeiden. Das Sollen bleibt dabei unberührt. Oder sollte, um das von M. E. Maner²) selbst angezogene Beispiel gegen ihn zu verwerten, "der Gesolterte, der unter den Qualen ein wichtiges Staatsgeheimnis preisgibt", es nicht wahren?

Wie könnte benn auch M. E. Mayer die Notstandshands lung als rechtswidrig ansehen, wenn es am Sollen des Täters gesehlt hätte?

Den Unterschied von Notstand und Irrium im Rahmen ber

Schuldlehre möchte ich darum nicht, wie er 1), dahin fassen, daß die Not das Sollen, der Jrrtum das Können aushebt, sondern daß jene das ethische, dieser das psychische Schuldelement "mattfett".

Doch das ist für unsere Frage nicht von entscheidender Bebeutung. Jedenfalls ist — darüber besteht kein Zweisel — die für die Vorwersbarkeit nötige Zweiheit, Können und Sollen, nicht gegeben, wo der Täter im Notstande gehandelt hat.

Wer also Notstand geltend macht, gibt nicht zu, schuldhaft gehandelt zu haben, sondern er bestreitet es. Denn er bestreitet, daß ein Schuldteil — das Können — vorgelegen habe, ohne das der Vorwurf und die Schuld nicht möglich ist. Von hier aus gesehen, ist es darum ungenau, vom Notstand als einem Schuldausschließungsgrunde zu sprechen. Mit einer romanistischen Parallele ist negative Litiscontestation, nicht exceptio gegeben. Anders ausgedrückt: wie man die Jrriumslehre als Dolussehre vom negativen Standpunkt aus bezeichnet hat, so ist dies genau so die Notstandslehre.

Für das geltende Necht ift freilich mit der überwiegenden Meinung dazunehmen, daß bei Notstand die Nechtswidrigsteit, nicht die Schuld fehlt. Aber wie dem auch sei, jedenfalls umsaßt, das ist schon erwähnt worden, der Notstand des geltenden Rechtes, so wie er einmal gehalten ist, nur einen Bruchteil der Fälle, in denen die Vermeidbarkeit und mit ihr die Vorwersbarkeit der Tat in Wegsall kommt. Darum müßte ein Geseh, das über die Fälle des Notstandes im Sinn unsrer lex lata nicht hinausgreift, lückenhaft sein: es könnte zur Vestrasung Unschuldiger sühren. Nur wenn es, in dieser oder jener Form, alle Fälle einbezöge, in denen vom Täter nach den Umständen der Tat nicht erwartet werden konnte, daß er ihre Begehung vermied, würde es dem Begriffe der Schuld gerecht. Erst dann wäre der Sinklang

¹⁾ Lehrbuch S. 251 Ann. 2.

²⁾ M. E. Maher a. a. D. S. 302 Anm. 4. Bgl. Sauer a. a. D. S. 513.

¹⁾ Lehrbuch S. 272.

²⁾ Te far in 8. 32, 394: Die "Schulbausschließungsgründe" bes Oest. SiGB. § 2 sind "direkt.. analytisch aus dem Begriff des bösen Vorsahes gewonnen".

³⁾ S. statt Anderer die in Ebermaher u. a., Reichs-Strafgesetbuch 1920 von Lobe N. 1 zu § 54 Bitierten und das MG. selbst in E. 23, 117.

mit der unsern Ausgangspunkt bildenden Volksauffassung hergestellt, die es ablehnt, den schuldig zu finden, dem billigerweise nicht zuzumuten war, daß er die Handlung ungetan ließ.

Wie das Gesetz zu fassen ware, das diesen Ginklang sicher-

stellt, ist hier noch nicht zu erörtern.

Sich fasse zusammen: Das bleibende Verdienst von Franks "Aufbau" liegt darin, daß in ihm auf die Bedeutung ber die Tat begleitenden Umftande hingewiesen ift. Es ist unabhängig bavon, daß feine Lehre sich in der objektiven Fassung des "Aufbaus" nicht halten läßt, und daß er im Kommentar 1) die fubjektivierten Begleitumftande nur bei ber Strafzumeffung, nicht bei der Entscheidung der Frage: Schuld oder Unschuld? berückfichtigen will. Damit fest er fich in Widerspruch zu feiner eigenen Auffassung der Kahrlässigkeit2). Denn hier legt er ben Begleitumständen die Rraft bei, die Zumutbarkeit und damit die Fahrläffigkeit felbst auszuschließen. Da das Gesetz diese nicht Definiert, kann seine Auffassung nur aus Erwägungen begrifflicher Art, die auf das Gefet nicht zuruckgehen, hergeleitet fein. Und in der Tat sind folche im "Aufbau" angestellt. Hier wird bie Schulb mangels normaler Begehungsumstände verneint. Warum dann aber beim Vorsate die gleiche Beweisführung unzuläffig fein soll, warum nicht auch hier aus dem Begriffe der Schuld herzuleiten ift, daß die begleitenden Umstände je nach ihrer Beschaffenheit geeignet sein konnen, bie Bumutbarkeit aber Vorwerfbarkeit und damit die Schulb auszuschließen, ift nicht abzusehen.

Es bedarf nach dem Gesagten keiner weiteren Ausschrungen mehr, inwiesern wir von Frank abweichen. Es ist zur Schuld weder Normalität der objektiven Begleitumstände, noch ihrer motivierenden Kraft zu sordern. Wohl aber verlangen wir bei Vorsat wie bei Fahrlässigkeit, die Arten der Schuld sind, daß dem Täter aus seinem Verhalten ein Vorwurf gemacht werden kann. Liegen nun die Umstände der Begehung so, daß jeder so gehandelt haben würde, wie der Täter gehandelt hat, dann sehlt es an der gemeinsamen Voraussehung von Vorsat und Fahrlässissteit,

der Möglichkeit, einen Vorwurf zu erheben, und damit, schon de lege lata, an beiden Schuldarten.

III. Für eine der beiden Schuldarten, die Fahrlässigkeit, darf man das bereits als weithin anerkannt bezeichnen. Und es ist bemerkenswert, wie in diesem Punkte die leichtere der schwereren

Schulbart den Rang abgelaufen hat.

Die in Theorie und Prazis herrschende Meinung 1) stellt, wo Fahrlässigteit in Frage kommt, zweierlei sest: objektiv, ob der Täter die in concreto für die Nichtverwirklichung des Tatbestandes ersorderliche Sorgsalt geleistet hat. Lautet die Antwort ja, so bedarf es der zweiten Festskellung nicht; der Täter ist vielmehr freizusprechen. Lautet die Antwort nein, so ist subjektiv zu prüsen, ob der Täter nach seiner Gesamtpersonslichseit imstande war, die Berwirklichung des Tatbestandes zu unterlassen. Nur dann nämlich ist die Borwersbarkeit gegeben, ohne die das Berhalten des Täters nicht schuldhaft sein kann. "Das Bermeiden-Sollen setzt das Bermeiden-Können voraus"2). Solche individuelle Prüsung kann natürlich die Umsstände nicht ignorieren, unter denen der Täter zu handeln hatte.

Mit dieser von der Wissenschaft vertretenen Anschauung geht die Rechtsprechung des Reichsgerichtes erfreulicherweise Hand in Hand. Es hat eine Neihe Entscheidungen erlassen, die bei Anwendung jener Grundsätze auf den Einzelfall starkes soziales wie allgemein menschliches Verständnis bewähren. Sie sind noch keineswegs genügend beachtet.

Bunächst ist vom Reichsgerichte, bei Abweichungen im einselnen, die für uns unerheblich sind, immer wieder ausgesprochen worden, daß die Boraussehung für die Annahme von Fahrelässteit in der doppelten Feststellung objektiv gebotener Sorgfalt einerseits, subjektiver Bermeidbarkeit anderseits liegt.

Fahrläffigkeit erfordert nach E. 32, 222 f. Außerachtlaffung

¹⁾ පි. 107.

²⁾ S. 146.

¹⁾ Bgl. zum Folgenben v. Hippel, Vergl. Darst., Allgem. T. Bb. 3 S. 568 und die das. Ann. 3 Litierten, sowie M. E. Maher, Lehrb. S. 254. Treffend auch die gegen v. Liszt gerichtete Kritik bei v. Hippel a. a. D.

²⁾ v. Hippel a. a. D. S. 568; s. aud Frant, Stob. N. VIII 2 au § 59.

"ber (den Angeklagten) möglichen und für sie gebotenen pslichtmäßigen Sorgfalt", nach E. 38, 411 "ber erforderlichen und
(dem Angeklagten) möglichen Aufmerksamkeit", und E. 52, 331
sagt: "Welches Maß von Borsicht und Sorgfalt der Angeklagte anzuwenden hatte, .. welches Maß von Einsicht und Erfahrung der Angeklagte besaß, und ob er danach imstande war, die Unzuverlässigkeit der ihm erteilten Auskunst zu erkennen", sei Segenstand tatsächlicher Feststellung. Auch E. 39, 5
bringt den doppelten Maßstad zu klarem Ausdruck: "Es wäre ..
Aufgabe des Erstrichters gewesen, sich darüber auszusprechen, welche Ansorderungen nach den allgemeinen Anschauungen des Berkehrs. zu stellen sind, und dann weiterhin in Erwägung zu ziehen, ob und wieweit den Angeklagten bei ihren persönlichen Fähigkeiten und ihrer Einsicht die Erfüllung dieser Ansorderungen zugemutet werden konnte."

Noch bebeutsamer aber sind für uns drei Entscheidungen bes vierten Straffenates im 30. und 36. Banbe.

1. In E. 36, 340 ff. betont bas Gericht, bag in ber bas Handeln begleitenden Voraussicht der möglichen Verursachung eines schadenstiftenden Greigniffes allein die Erfordernisse des Berschuldens (im Sinne bes § 54 StoB.) noch nicht gegeben zu sein brauchen. Es milffe Pflichtwidrigkeit vorliegen, beren Brufung das Eingehen "auf die konkreten Umstände" "in ihrer Gesamtheit" voraussetze. Die Handlung muffe "eine Nichterfüllung besjenigen Mages von Aufmerksamteit und von Rucksicht auf das Allgemeinwohl in fich schließen, beffen Leiftung vom Sandelnben billigermeife gefordert werden burfe". Es murbe "unbillig erscheinen, im Berhaltniffe zwischen Chegatten, bie in ehelicher Lebensgemeinschaft leben, unterschiedslos bie höchsten Unforderungen an beren Willenstraft zu stellen, selbst im Falle möglicher Gefährdung ber Frau . . absolute geschlechtliche Enthaltsamkeit zu fordern und schon in jeder Nachgiebigkeit gegen Regungen der Sinnlichkeit . . ein "Berschulben" zu erblicken." Das Reichsgericht erklärt hier also bie psychische Beziehung bes Täters zur Tatbestandsverwirklichung für keine ausreichende Grundlage ber Annahme eines Berschulbens. Es muffe Pflichtwidrigkeit hinzukommen. Ob fie vorliege, fei nach den konkreten

Umständen in ihrer Gesamtheit zu beurteilen. Sie sei nur zu bejahen, wo bas Maß an Sorgfalt nicht erfüllt sei, bessen Leistung vom Läter billigerweisezu ermarten war.

2. Im Falle von G. 36, 78 ff. hat das Reichsgericht den von ber Borinftang wegen fahrläffiger Tötung verurteilten Bater freigesprochen, der fich durch flebentliche Bitten ber franken Tochter und burch bie vor ihrem Tode geaußerte Bitte feiner Frau, die Tochter im Sause zu behalten, von der rechtzeitigen Unterbringung der Tochter im Krankenhause hatte abhalten laffen. Auch hier geht das höchste Gericht davon aus, daß die Unterlaffung des objektiv Notwendigen und als notwendig Erkennbaren oder felbst Erkannten noch nicht die Annahme einer Bflichtwidrigkeit begrunde, die gur Fahrläffigkeit gehöre. Der Baler bandle nicht pflichtwidrig, der, bei Konfliften verschiedener auch ethischer — Mücksichten, "trog bes besten Willens, zum Wohle bes Kindes zu handeln, nur aus bem ihm eigenen Mangel an der wünschenswerten Entschloffenheit und Tatkraft die richtige Entschließung nicht zur rechten Beit zu treffen vermocht hat", oder ber "aus Beweggrunben, die das Sittengesety billigt", ber Unwendung von Zwang sich enthält. Solche ethischen Rücksichten feien nicht nur - wie von ber Straffammer geschehen - als ftrafmilbernd, fonbern für die Entscheidung der Schulbfrage erheblich anzusehen. Das Reichsgericht verneint also Fahrläffigkeit ba, wo ethische Rücksichten in Verbindung mit Unentschlossenheit bem Täter die Bermeibung der Tatbestandsverwirklichung unmöglich gemacht haben.

3. Bon besonders starkem sozialem Interesse ist E. 30, 25 ff.: Der Angeklagte war Kutscher eines Droschkenbesizers und führte für ihn eine Droschke mit zwei Pferden, wovon eines ein Leinensänger war, wie er und der Droschkenbesizer wußten. Bei einer Fahrt gelang es dem Pferde, die Leine mit dem Schwanz einzukneisen. Der Kutscher versuchte vergebens, sie hervorzuziehen. Dabei wurden die Pferde scheu. Sie warsen den an der Seite der Straße gehenden Schmied B. um; er erlitt einen Beinbruch. Mit der Strassammer hat das Reichsgericht sahrlässige Körperverletzung verneint und freigesprochen. Die Vorhersehbarkeit des Unfalles begründe noch nicht Fahrlässigkeit. Sonst würden Folgen

entstehen, die mit den Bedürfniffen des Berkehres nicht vereinbar feien. "Es werden .. täglich und ftundlich ungezählte Sandlungen vorgenommen, die, jedem Denkenden erkennbar, die Möglichkeit ber Raufalität für bie Berletzung ber körperlichen Integrität, ja für bas Leben anderer Personen in fich tragen, und bei benen fich ber Sandelnde auch regelmäßig bewußt fein muß, daß selbst bie Anwendung der größten Aufmerksamkeit seinerseits die Berwirklichung der mit der Handlung verbundenen Gefahren nicht völlig auszuschließen vermag." Bur Fahrläffigkeit muffe außer ber Vorhersehbarkeit "eine Nichterfüllung besjenigen Maßes von Aufmerksamkeit und von Rudficht auf das Allgemeinwohl" gegeben fein, "beffen Präftierung von dem Sandelnden billigerweise geforbert werden" durfe. Wie schon berichtet, sieht bas Reichsgericht hierfür "die Beschaffenheit der konkreten Berhaltnisse" als maßgebend an und erklärt es für nicht unzulässig, bei dieser Prüfung "auch eine Zwangslage des Handelnden" zu berücksichtigen. Alls solche komme die Pflicht des Angeklagten in Betracht, "seinem Dienstherrn, ber bas fragliche Pferd mit ber Kenntnis von dem mehrerwähnten Fehler zur Bespannung der Droschfe bestimmt hatte, Gehorfam zu leiften, sowie die begrundete Besorgnis, durch eine Beigerung, mit dem Pferde gu fahren, seine Stelle und sein Brot zu verlieren". Gegenstand tatsächlicher Burdigung fei es, "ob es dem Angeflagten zugemutet werden konnte, eher dem Befehle feines Dienftherrn sich zu entziehen und den Verluft seiner Stellung auf sich zu nehmen, als durch Benutung des . . . Pferdes . . die Möglichkeit ber forpetlichen Berletung eines Underen gu fegen". Jedenfalls sei es kein Rechtsirrtum, wenn die Borinstanz diese Frage verneint habe. Das Reichsgericht bestätigt also beren Entscheidung: Fahrlässigkeit lag nicht vor, weil nach der tatfächlichen Fesistellung ber Strafkammer dem Angeklagten nicht zugemutet werden konnte, seinem Dienstherrn den Gehorfam zu weigern und Stelle und Brot zu verlieren, nur um die Verwirklichung des Tatbestandes zu meiben 1). Mangel der Fahrläffigkeit, nicht etwa Annahme

eines Strafausschließungsgrundes stütt, nach Ansicht des Reichsgerichtes, die von der Straffammer erkannte Freisprechung.

Bermandte Källe aus der Braxis ließen sich leicht beibringen. Hier nur noch zwei folche: Der Kührer eines Bulverkahnes hatte ihn. nach Entladung an der Pulverfabrit, pflichtmäßig reinigen wollen, bevor er eine neue Bulverladung einnahm. Der Bertreter ber Kabrik aber wies ihn an, mit einem soeben eintreffenden Schlepp= dampfer unverzüglich die Rückfahrt ftromaufwärts anzutreten und beshalb die Ladung ohne vorherige Reinigung einzunehmen. Diesen Befehl hielt er aufrecht, auch nachdem ihn der Kahnführer auf die Gefahr einer Entzündung des Pulvers in dem ungereinigten Kahn aufmerkfam gemacht hatte, und brohte mit Rundigung des Bertrages für den Fall, daß der Ruhrer auf feiner Beigerung bestehe. Nunmehr reinigte diefer den Kabn nur flüchtig, nahm das neue Bulver ein und fuhr mit bem Schlepphampfer ab. Der Rahn flog infolge von Selbstentzundung tatsächlich in die Luft. Auch hier lag Fahrlässigkeit nicht vor. Dem Schiffer war nicht zuzumuten, zur Vermeidung des von ihm als möglich vorausgesehenen Erfolges den Befehl des Bertreters ber Kabrif unausgeführt zu laffen und die Kündigung ber Stellung auf sich zu nehmen, auf der seine Eriftenz beruhte.

Ein Straßenbahnführer hatte einen Zusammenstoß dadurch herbeigeführt, daß er die Bremskurbel instruktionswidrig nicht ganz zuzog, weil er bei pünktlicher Innehaltung der Instruktion die Fahrzeit erfahrungsgemäß überschritten haben würde. Er war in seiner mehrjährigen Tätigkeit bei der Bahn von ihren zuständigen Beamten wiederholt auf Innehaltung der Fahrzeit hingewiesen worden und hatte bei Nichtbeachtung des Besehles Entlassung zu besürchten.

IV. Was der Jahrlässigkeit recht ist, sollte dem Borsahe nicht undillig sein. Ja man kann darüber hinaus fragen, wie denn zur schwereren Schuld weniger zu fordern sei als zur leichteren. Wenn Unvermeidbarkeit in dem bisher festgestellten Sinne

¹⁾ M. E. Ma her, Lehrbuch S. 252 Ann. 3 gibt den Kern des Falles in der Frage wieder: "Darf man einen "Leinenfänger"... einspannen?" und läßt das Keichsgericht bejahen, "im wesentlichen weil die mit dem

Fahren ... berbundene Gefährdung ... nicht übermäßig und somit nicht unerlaubt erscheint." Das Reichsgericht aber verneint die Fahrlässigkeit nicht wegen des Maßes der Gesahr, sondern wegen der tatsächlichen Richtsumutbarkeit andern Verhaltens.

die Fahrlässigkeit ausschließt, so muß sie erst recht dem Vorsats im Wege stehen. Und doch wird von der Nechtsprechung wie von der Wissenschung die Zumutbarkeit der Nichtbegehung zur Voraussehung der Annahme von Vorsatz nicht gemacht.

Es ist schon bei ber Lage bes Falles von E. 30, 25 (f. oben S. 13), wie ihn die "Entscheidungen" wiedergeben, zweifelhaft, ob der Täter nicht die Berwirklichung des Tatbestandes in Rauf genommen hat, um der brohenden Entlaffung zu entgehen. Dann würde dolus eventualis, nicht Fahrläffigkeit in Frage gestanden haben. Aber ber Fall läßt fich leicht nach bem Borfage bin weiter verschieben. Nehmen wir an, daß ber Rutscher ben Dienstherrn gewarnt hatte: auf ber Landstraße kommen zu biefer Zeit Scharen von Kindern aus der Schule; das Pferd wird die Leine einfneifen, scheuen und eines ber Kinder burch Ueberfahren verlegen. Darauf hatte, fo fei weiter angenommen, ber Dienftherr geantwortet: Das ift mir gleichgültig; die Jahrt muß gemacht werden; weigern Sie fich, fo find Sie entlaffen. Darauf hatte ber Kutscher mit den Worten: Ich habe bas meinige getan; nun gut! die Fahrt angetreten, die mit bem von ihm vorausgesehenen Erfolge geendet habe. Sier tame, wenn eine Schuldart, nur eventueller Borfat bes Kutschers, nicht Fahrläffigkeit in Frage. Denn um feiner Entlassung und bem Berlufte ber Stellung zu entgehen, hat er bie Berwirklichung bes Tatbeftandes der Körperverlegung gebilligt. Hätte der Fall von E. 30,25 fo gelegen, fo murbe bas Reichsgericht nach feiner bisberigen ftanbigen Rechtsprechung ben Vorsat bejaht haben. Bur Fahrläffigkeit hatte Die Bumutbarfeit gefehlt, jum Borfage hatte fie fehlen durfen. Der Täter hatte ja mit Wiffen und Willen fämtliche Mertmale des Tatbestandes der Körperverletzung verwirklicht. Und doch ftand es mit ber "Gefamtheit ber konfreten Umftande", von benen die Bermeidbarkeit der Tat, die Bumutbarkeit der Nichtbegehung, die Pflichtwidrigkeit oder wie man formulieren moge, abhing, nicht anders als in E. 30, 25. Die Schuld für bas abweichende, höchst unbefriedigende Ergebnis liegt an jenem formalen, völlig blutleeren Vorfatbegriffe, der nur fragt, ob der Täter die Verwirklichung des Tatbestandes vorausgesehen und gewollt hat, als er handelte, und nicht die bavon völlig unabhängige Frage stellt, ob sich ihm baraus ein Vorwurf machen, ob sich bas Nichthandeln von ihm erwarten ließ. Man vergißt, daß die schwerere Schuldart so wenig wie die seichtere erfüllt sein kann, wo sediglich die psychische Seite, das psychische Schuldelement, die Beziehung zum Ersolg oder, genauer, zur Verwirklichung des Tatbestandes überhaupt gegeben ist. Das ethische Schuldelement steht freilich nicht im Geseh. Es liegt aber im Wesen der Schuld, also auch im Wesen jeder Schuldart, also auch in Wesen jeder Schuldart, also auch in den des Vorsatzes.

Frank 1) behauptet, es sei "leiber . . . bei vorsätzlichen Delikten nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung und der Theorie nicht möglich", die Gesamtheit der Verhältnisse als "schuldausschließend" zu betrachten, wie das bei Fahrlässigkeit in Theorie und Praxis geschehe. Ich kann nicht zugeben, daß das geltende Strasgesetz dem im Wege steht. Er nennt freilich das ethische Schuldelement beim Vorsatz nicht, aber genau so wenig bei der Fahrlässigkeit (vgl. § 59 Abs. 1 mit Abs. 2). Trägt man mit Recht kein Bedenken, es aus dem Wesen der Schuld im Sinne von Vorwersbarkeit usw. bei Fahrlässigkeit herzuleiten, so steht dem beim Vorsatz ehensowenig entgegen.

Man kann nicht erwidern, daß das geltende Recht in seinen Notstandsbestimmungen die Fälle umgrenze, sür die es bei Unvermeidbarkeit der Tat Straflosigkeit anerkennen wolle. Im Gegenteil müßte dieser "Schuldlosigkeitsgrund" analog auf alle Fälle der Unvermeidbarkeit angewendet werden, und § 2 StGB. hinderte dies nicht. Aber der Grundgedanke des Notstandes ist ja im geltenden Rechte garnicht der der Unvermeidbarkeit (s. oben S. 8 f.); und nicht Schuld, sondern Rechtswidrigkeit sehlt de lege lata beim Notstande. Vor allem jedoch wäre, wollte man selbst abweichend argumentieren, dann auch für Fahrlässigkeit die Straflosigkeit auf die Notstandsfälle zu beschränken. Und das geschieht doch — mit Recht — durchaus nicht. Die Notstandsbestimmungen der lex lata also siehen der Straflosigkeit unverzweidbarer Handlungen auch da nicht im Wege, wo Vorsat allein in Betracht kommen kann.

Bedarf es weiterer Beispiele, um klarzustellen, welche Fälle

¹⁾ Aufbau S. 14.

Frenbenthal, Coulb und Borwurf.

hier in Frage ftehen? Frant felbst manbelt ben Fall E. 30, 25 in ber Richtung auf Borfat fo ab: "Dentt man fich, daß ein Dienstherr feinem Knechte mit fofortiger Entlassung brobt, fofern er nicht einem Nachbar ein Fenster einwerfe, bann ist ber Knecht der Strafe der Sachbeschäbigung rettungslos verfallen, möchte seine wirtschaftliche Lage burch Kündigung auch noch so ichlimm geworden fein."

Ein anderer Fall trug bie Spihmarke: "Der Rlapperstorch vor bem Schwurgerichte"; er lag fo: die Grube St. J. gab jedem Bergmanne ben Tag, an bem ihm ein Kind geboren wurde, unter Bergütung des vollen Schichtlohnes frei. Die Folge davon war, daß die Bergleule feine Sonntagskinder mehr haben wollten. Rehrte ber Rlapperftorch bennoch Sonntags ein, fo wurde die Hebamme angehalten, als Tag der Geburt den folgenden Werktag anzugeben, bamit bem Bater der freie Tag nicht entgehe. Sträubte fie fich, fo murbe fie bebeutet, baß man sich bann eben allgemein an eine andere, willfährigere Bebamme wenden und fie brotlos machen werde. Eines Tages erfuhr die Grube von der "Klapperstorchverlegung" und hinderte sie fortan. Aber auch der Staatsanwalt hörte von ihr. Das Schöffengericht belegte bie Bergleute mit einer geringen Gelbstrafe. Auf Berufung eines Bergmannes erklärte sich bas Landgericht für unzuständig und verwies die Sache vor das Schwurgericht. Auch die Hebamme wurde vor Gericht gestellt. Sie ware, weil von ihr nach Lage der Dinge die Nichtbegehung auf Kosten der Existeng nicht zu erwarten mar, mangels Borfates freizusprechen geweien.

Ebenso wäre ein Fall zu beurteilen gewesen, der als "Leibensgeschichte eines Geschäftsreisenden" vor Gericht tam. Der Angeklagte M. Sch. reifte vor bem Kriege 61/2 Jahre lang für eine Drogen-Engrosfirma B. L. u. Co. Er erhielt ein Monatsgehalt von hundert Mark und den lächerlich geringen Spesenzuschuß von zehn Mark täglich. Davon follte er große Geschäftsreisen unternehmen, deren Fahrgeld allein oft mehr ausmachte, als die Spesen betrugen. Zudem hatte er, da es sich um eine "vornehme Firma" handelte, in guten Hotels zu wohnen und sich auftändig zu kleiden. Infolgebeffen mußte er, trop einfachen und bescheidenen Auftretens und trot seiner auch von der Firma anerkannten großen Tüchtigkeit, häufig sein Gehalt und schließlich einkaffierte Gelber angreifen. Der Staatsanwalt beantragte vier Monate, bas Gericht verhängte zwei Wochen Gefängnis und befchloß, ben Angeklagten jur Begnadigung gu empfehlen. Es hätte ihn mangels Vermeidbarkeit ber Tat, also

mangels Schuld freisprechen muffen.

Endlich ein zweifelhafter Fall: Die neunzehnjährige Sizilianerin Terranova hat ihren Onkel und ihre Tante ermordet. Sie hatten fie vor sieben Jahren von Sizilien nach Rem York kommen laffen. Der Onkel verführte fie mit Wiffen der Tante. Der junge Italiener Terranova heiratete sie. Sie lebten in glücklicher Ehe, bis die Tante ihm verriet, daß seine Frau mit ihrem Onkel in geschlechtlichen Beziehungen gestanden habe. Darauf verließ der junge Mann seine Frau. Sie beschloß, sizilianischer Bolksanschauung gemäß, an Onkel und Tante Rache zu nehmen und dadurch ihre Ehre wiederherzustellen. Dies fei ihr gelungen, so erzählte sie strahlenden Antliges in der Hauptverhandlung; sie habe ein scharfes Meffer genommen und ihren Onkel und die Cante, die ihn zu decken versucht habe, erstochen. Die Geschworenen sprachen sie frei. Wenn nicht mit mangelndem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, ließe fich dies von unferm Standpunkt aus rechtfertigen, falls es an dem zum Borfat als Schuldart gehörigen Anderskönnen fehlte. Der Täterin war bann kein Vorwurf zu machen, daß sie bei ihrer niedrigen Bilbung der Anschauung ihres Bolfes keinen Widerstand geleistet und die getotet hat, die ihr die Ehre und das Gluck der Che raubten.

Es sei auf das Nachdrücklichste betont, daß für unser Problem nichts darauf ankommt, ob man in diesem oder jenem der hier angeführten Fälle — etwa dem letten — die Zumutbarkeit ber Michtbegehung bejaht. Damit wäre diese Arbeit nicht widerlegt. Das ist, wie das Reichsgericht immer wieder ausführt, Sache tatsächlicher Feststellung in concreto. Ich habe diese Frage tatfächlicher Art verneint. Bon Bedeutung für uns aber ift ausschließlich bies: ob, wenn man fie verneint, Schuld anzunehmen oder, wie in dieser Arbeit geschehen, abzulehnen ist.

Uebrigens gilt von ber richterlichen Anwendung ber hier immer wiederkehrenden Begriffe Zumutbarkeit, Borwerfbarkeit, Bermeidbarkeit usw. Rosenfelds') treffendes Wort: "Aufmerksame handhabung erfordert jede wissenschaftliche Terminologie; die Borsathoftrin gibt man gleich einem Feuerzeug nicht Rindern zum Spielen."

V. Wie stellt sich ber Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches von 1919 zu unserer Frage? Er faßt die Begriffe des Borsages und der Fahrläffigkeit im mefentlichen übereinstimmend mit ber herrschenden Lehre des geltenden Rechtes, wie wir sie oben (S. 11 ff. 15 ff.) tennengelernt haben.

Bunachst freilich heißt es (§ 10 Abs. 2), daß schuldhaft handelt, wer den Latbestand einer strafbaren Handlung vorfählich ober fahrlässig verwirklicht und zur Beit der Sat zurechnungsfähig ift. Schuld ift banach = Borfat (ober Fahrläffigkeit) + Zurechnungsfähigkeit. Die Zurechnungsfähigkeit liegt neben Borfat oder Fahrläffigkeit. Auch der Unzurechnungsfähige kann vorsätlich ober fahrläffig handeln. Schuldelemente find Borsat (oder Fahrlässigkeit) und Zurechnungsfähigkeit. Als Schuldarten kann man Borfat und Fahrläffigkeit bem Entwurfe nach nicht bezeichnen. Insoweit steht ber Entwurf im Gegenfage zu der hier vertretenen Auffaffung: nur der Burechnungefähige kann ihr zufolge eine der Schulbarten, Borfag oder Fahrläffig-

Neben Vorsat (ober Fahrläffigkeit) und Burechnungsfähigkeit sind die Frankschen begleitenden Umstände als Schuldelement im Entwurfe nicht genannt.

Wohl aber führt sie der Fahrlässigkeitsbegriff des § 14 auf. Er trennt ethisches und psnchisches Schuldelement, bort die Vernachlässigung der nach Umständen und Berfonlich feit sowohl gebotenen wie möglichen Sorgfalt, hier die Nichtvoraussicht der Tatbestandsverwirklichung oder deren Voraussicht mit dem — die Grenze gegen ben dolus eventualis bilbenden — Bertrauen, das uns hier nichts angeht. Hiernach maren die oben wiedergegebenen trefflichen Entscheidungen bes Reichsgerichtes zur Fahrläffigkeit (vor allem E. 30, 25 ff., E. 36,

1) Rosenfeld in 3. 32, 484.

78 ff. und 340 ff.), die bisher im Fahrläffigkeitsbegriffe ber Strafrechtslehre wurzelten, auch durch den Wortlaut des § 14 fundiert.

Gang anders aber sieht die Definition des Borfages im Entwurf aus. In offensichtlicher Abweichung von ber Fahrläffigkeit ist lediglich das psychische Vorsatzelement in § 11 Abs. 1 genannt. "Borfätlich handelt, wer den Tatbestand ber strafbaren Handlung mit Wiffen und Willen verwirklicht", - ber weitere Fall des dolus eventualis scheidet wiederum für uns aus. Wo bleibt hier im Gegensage zur Fahrlässigteit das beiben Schulbarten gemeinsame ethische Schuldelement? Seine Uebergehung erklärt sich aus der in der Strafrechtslehre üblichen Definition, wie sie z. B. v. Hippel in der Bergl. Darftellung als geeige nete Grundlage des künftigen Gesethes formuliert hat (oben S. 1).

Mun kann man fagen, daß damit das ethische Borfagelement weder geleugnet, noch für das fünftige Recht gestrichen sein solle. Die Wiffenschaft muffe und werde es erganzend hinzufügen. Aber warum überläßt man dies dann nicht auch bei ber Fahrläffigkeit der Wiffenschaft? Warum der mangelnde Parallelismus beider? Und was sich ert den Angeklagten vor Vernrteilung, der einen Tatbestand wiffentlich und willentlich verwirklicht, Die Borfatzbefinition des § 11 Abs. 1 also erfüllt, der aber nach den Umständen die ungewöhnliche Widerstands= oder Willenstraft nicht hat aufbringen können, die zur Nichtbegehung erforderlich gewesen wäre 1)?

Aller Wahrscheinlichkeit nach würde hier die Rechtsprechung auch künftig zum Schuldig und zur Verurteilung gelangen. Das Unbefriedigende folder Entscheidungen murbe fie bann, wie bisher, einigermaßen auszugleichen suchen, und sicherlich gibt ihr ber Entwurf die Mittel bafür in noch größerer Fülle an die Hand als das geltende Strafrecht. Man denke nur etwa an feine allgemeinen mildernden Umftände oder seine besonders leichten Fälle, die ja gelegentlich bis zur Straffreiheit führen können. Aber das find Halbheiten in der Behandlung folder Schuldig.

¹⁾ Darum ist M. E. Mapers Standpunkt (Lehrbuch S. 260) praktisch nicht unbedenklich: "Im Gesetz ist es erlaubt, den Begriff bes Borfahes bloß zur Salfte zu entwickeln und bie Erganzung ber Interpretation zu überlaffen."

Unschuldigen. Sie brechen bem verfehlten Borfatbegriff allenfalls die Spite ab. Der Gesetzgeber sollte ihm aber bas Ruckarat brechen.

VI. Für die Beantwortung der Frage, wie sich dies geseth= geberische Ziel am beften erreichen läßt, sind verschiedene Moglichkeiten abzumägen.

Frank, der ja im "Aufbau" auf dem Boden fteht, daß die Gesamtheit der Berhältniffe schuldausschließend muffe wirken können, fagt beim Borfage: "Gelfen ließe fich nur, indem man bem richterlichen Ermeffen auch hier bei Bestimmung ber Schuld freien Raum gewährte, oder aber dadurch, daß man das Anwendungsgebiet des Notstandes weit über seinen heutigen Umfang erstreckte, etwa unter Hereinziehung des Gesichtspunktes der Intereffenabwägung."

In welcher Weise Frank dem richterlichen Ermessen hier freien Raum schaffen will, hat er nicht genauer gesagt. Ift babei etwa an eine gesetsliche Bestimmung zu benten, ähnlich ber beim untauglichen Versuch in § 24 Abs. 2 Sag 2 bes Entw. v. 1919: "Ift nach ben besonderen Umftanden des Falles eine Beftrafung nicht geboten, so barf bavon abgesehen werden"? Dann beftanden meines Dafürhaltens schwere Bebenken, in einer Frage wie ber nach Schuld oder Unschuld den Richter so völlig ohne Direktive zu laffen.

Zweierlei ist möglich. Man kann unmittelbar beim Vorfat, ober man kann auf ber negativen Seite, beim Rotftanbe, gesetzgeberisch eingreifen; - benn, gleich bem Jrrtum, ift, wie wir miffen, ber Notstand die negative Seite ber Schuld.

1. Sett man beim Borsat ein, so ist wieder ein doppeltes

denkbar, eine positive und eine negative Fassung.

a) Man könnte baran benken, § 11 Abs. 1 des Entwurfes burch eine Bestimmung etwa folgender Art zu ersetzen: "Borfäglich handelt, wer die Pflichten bewußt außer acht läßt, zu beren Erfüllung er nach den Umständen imstande ift, und infolge= bessen den Tatbestand der strafbaren Handlung mit Wissen und Willen verwirklicht oder . . . usw."

Dann wäre im Gesetz außer der psychischen die ethische Seite des Vorsatzes zu ihrem Nechte gebracht. Es wäre dann auch der berechtigte Parallelismus zur Fahrlässigkeit des § 14 Entw. hergestellt.

b) Es ließe sich aber zweitens auch der bisher in § 11 Abs. 1 übergangenen ethischen Seite des Borfates in einem Abs. 3 Rechnung tragen, der in der Faffung dem jetigen Abs. 2 angepaßt werden und etwa fo lauten konnte: "Vorsätlich handelt nicht, wem nach ben Umständen nicht zugemutet werden fann, von der Verwirklichung des Tatbestandes abzusehen."

2. Unfer Ziel läßt sich, wie auf der positiven, so auf der negativen Schuldseite, beim Notftand, erreichen. Ihn hat der Entwurf von 1919 bereits weit über das unzulängliche geltende Recht hinaus erstreckt: vor allem ist durch ihn jedes Gut notstandsfähig geworden. Um so mehr aber hält der Entwurf im übrigen an den Schranken bes geltenden Rechtes: gegenwärtiger, unverschulbeter Gefahr, deren Gegenftand ein erheblicher Schaden fein muß, fest. Befteht für ben Bebrohten ferner eine rechtliche Pflicht, diesen Schaben zu tragen, so ist Motstand ausgeschlossen. Der aus fristgerechter Kündigung und Entlassung brobende Schaben, mag er mit dem Berlufte der Existenz identisch sein, murde banach in unfern obigen Fällen Notstand nicht begründen können. Auch muß ber Täter, bevor er handelt, die fich gegenüberstehenden Intereffen pflichtmäßig berücksichtigt haben. Aber will man solche Abwägung wirklich von dem vielleicht in höchster Not Schwebenden, verlangen? Und selbst wenn man über alle diese Ginschränkungen hinwegsteht, wäre der Notstand des Entw. von 1919 nicht annähernd weit genug, um die Strafbarkeit des Täters in allen hier in Betracht kommenden Fällen auszuschließen, in benen man nach Gesamtlage der Umstände von ihm die zur Nichtbegehung erforderliche mehr als normale Widerstandskraft nicht erwarten fann.

Gener 1) hat einst vorgeschlagen, Straflosigkeit eintreten zu lassen, "wo jemand in eine folche Motlage versetzt ift, daß man ihm nicht zumuten kann, auf seine Rettung zu verzichten, weil es dazu verbotener Handlung bedürse". Oetker 2) findet diese

¹⁾ Geher in v. Holzendorff, Handb. d. Strafr. 1871/77 Bb. 4 S. 94. 2) Detker, Notwehr und Notstand in Bergl. Darft., Allgem. T. 26. 2 1908 S. 342.

Fassung viel zu unbestimmt. Und dabei wäre sie, burch das Wort "Nettung" allein, für die hier zu deckenden Fälle noch zu eng.

M. E. Mayer 1) formuliert so: "Wer in Not eine Rechtspflicht verletzt, ist straflos, wenn die Pflichtverletzung durch die Sesahr entschuldigt wird." Der Richter aber bedarf einer Richtschnur, wann die Sesahr entschuldigen soll. In dieser Form kommt die Fassung kaum über das idem per idem hinaus: wegen Notstandes handelt der schuldlos, dessen Pflichtverletzung durch die Gesahr entschuldigt wird.

Borzüglich geeignet scheint der Notstandsbegriff im Schweizer Entwurfe vom 23. Juli 1918. Da heißt es in Art. 33: "Notstand. Die Tat, die jemand begeht, um fein oder eines andern Gut, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Bermögen aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, ift fein Bergeben, wenn bem Tater ben Umftanden nach nicht zugemutet werden konnte, das gefährdete Gut preiszugeben: andernfalls milbert der Richter die Strafe nach freiem Ermeffen (Art. 63)." Danach begeht fein "Bergeben" ober nach unferm Sprachgebrauche feine ftrafbare Bandlung, wer im Notstande handelt. Genauer: er handelt nicht rechtswidrig, wie das Marginale bei Art. 31: "Rechtmäßige Handlungen" ergibt. Notstand aber liegt vor, wo zweierlei zusammentrifft, wo nämlich erftens kein anderer Weg als der der ftrafbaren Handlung aus ber Gefahr herausführt, die eine unmittelbare fein muß, sich übrigens aber auf jedes Gut, fei es bes Täters, fei es irgendeines andern beziehen kann; und wo zweitens bie Preisgabe biefes Gutes nach den Begleitumftanden dem Tater nicht zugemutet werben fann.

Ist hieran etwas auszusehen, so nur dies: stellt der Entwurf mit Recht auf die Nichtzumutbarkeit ab, so sollte er die Schuld, nicht die Rechtswidrigkeit als ausgeschlossen betrachten und bezeichnen.

Die früheren Schweizer Entwürfe haben benn auch von Rechtmäßigkeit bei Notstand nicht gesprochen. Sie hielten vielmehr die Frage offen, warum der im Notstande Handelnde "nicht strafbar" sein sollte. Die Klausel des Entwurses von 1918, Nichtzumutbarkeit nach den Umständen der Tat, kannte der Entwursset ooß von 1894 noch nicht. Uns interessiert aus ihm ein doppeltes. Einmal, daß der nicht strafbar sein sollte, der "dem Triebe der Selbsterhaltung gehorchte". Ferner aber, daß ein besonderer Artikel (17) dem "Besehl" gewidmet war: "Begeht jemand ein Berbrechen auf Besehl oder Weisung einer Person, der er untergeben ist, so kann die Strafe unbeschränkt gemisbert werden (Art. 37 a. E.), Dadurch wird die Strafbarkeit der Person, die den Besehl oder die Weisung gegeben hat, nicht berührt."

Es ist eine Bestätigung der Ergebnisse dieser Arbeit, daß man dem Bedürsnisse Rechnung trug, die aus sozialer, wirtschaftslicher oder sonstiger Abhängigkeit stammende Tat anders anzusehen als die des Unabhängigen. Doch war die Folge der Abhängigetit sie hier noch bloße unbeschränkte Milderung der Strafe.

Die Motive zu Art. 17 aber fügten (S. 132) bereits hinzu: "Einzelne Mitglieder der Kommission legen . . diesem Fall eine "Einzelne Debeutung bei, daß sie dem Täter unter Umständen strassossige Vedeutung bei, daß sie dem Täter unter Umständen Strassossige gewähren möchten. Das geht zu weit."

Dieser letzteren Meinung war der Entwurf der Expertensfommission von 1896 schon nicht mehr. Der besondere Besehlssartikel fällt hier fort, oder richtiger: er geht im Notstandsartikel 20 artikel fällt hier fort, oder richtiger: er geht im Notstandsartikel 20 auf, wonach der "nicht strasbar" ist, dem "nach den Umständen auf, wonach der "nicht strasbar". das gesährdete Gut preiszugeben".

Dabei blieb es im wesentlichen nach den Vorentwürfen vom Juni 1903 sowie April 1908, und, wie erwähnt, auch im neuesten Entwurse vom 23. Juli 1918, — nur daß dieser den Notstand, wie gleichfalls bereits berührt, zum erstenmal unter dem Marginale: "Rechtmäßige Handlungen" einreihte.

ginaie: "Frechtmaßige Fundangs.
Erseit man unsere Notstandsdefinition in § 22 Entw. 1919
Erseit man unsere Notstandsdefinition in § 22 Entw. 1919
durch die des Schweizer Entw., so gelangt man in den Fällen, durch die des Schweizer Entw., so gelangt man in den Fällen, durch die Gegenstand dieser Arbeit sind, zu befriedigenden Ergebnissen.

Sie unter den Notstandsbegriff zu bringen, erscheint ganz unbedenklich: die Gefahr für die wirtschaftliche oder soziale Existenz, der drohende Zwang, die dringendsten Nücksichten allgemein menschlicher Art verlegen zu müssen, wiegen zugunsten des Täters wahrlich nicht leichter als Gefahr für Leib und Leben.

Freubenthal, South und Borwurf.

¹⁾ Lehrbuch S. 302.

Welche der drei Fassungen, die positive zum Vorsate, die negative zum Vorsatz oder die Notstandsfassung verdient den Borzug? Die beiden ersten sind weiter als die dritte. Ihnen gehört, wie ich glaube, die Butunft. Der Gefetgeber wird eines Tages aussprechen, daß feine friminelle Strafe verdient, wer nach den Umständen der Tat ihre Begehung nicht vermeiden konnte. Darum würde ich unbedenklich ber zweiten Fassung (oben S. 22 zu 1 b) den Vorzug vor den anderen geben. Aber diese Zukunft ist vielleicht eine fernere als die des jetzt werdenben Deutschen Strafgesethuches.

Die vorsichtigste der drei Fassungen ist die Schweizerische Formulierung des Notstandes. Denn sie bringt die unmittelbare, nicht anders abwendbare Gefahr, als Schuß gegen unnötige Selbsthilfe, in den Tatbestand hinein. Anderseits ist der Kreis ber notstandsfähigen Subjekte und Guter, burch die Worte "fein ober eines andern Gut usw. . . . ", unbegrenzt. Der Begriff ift also beides: vorsichtig und hinreichend weit.

Der rechte Blag für den Notstand mare bei Borfag und Irrtum. Anders ausgedrückt: schon durch feine Stellung mare seine Eigenart als Negation der Schuld, nicht der Nechtswidrigfeit festaustellen.

Für diese gesetzerische Behandlung spricht auch, daß die Menderungen an unserm Entwurfe bei ihr verhältnismäßig gering fein würden. Wenn man nämlich den Vorfat, wie oben geschehen, positiv befinierte oder den negativen Absag 3 in dem oben gleichfalls festgestellten Sinne hinzufligte, so murbe damit ber Notstandsbegriff überscuffig, — er ift ja die Negation des Borfatbegriffes: ihm ware in der obigen Fassung des ersten wie des dritten Absates von § 11 Rechnung getragen; § 22 Abf. 2 mare bann zu ftreichen. Der Gefetgeber aber wird fich leichter bereit finden laffen, den bisherigen Notstandsbegriff weiter zu fassen, als den Borfat neu zu bestimmen und den Rotftand ganz zu beseitigen.

Doch bas find gesetzechnische ober taktische Erwägungen. Die Hauptsache ist nicht dies, sondern die Notwendigkeit, dem Können bes Täters als der Voraussetzung der Vorwerfbarkeit, wie bisher schon für die Fahrläffigkeit, so auch für den Vorsat im Entwurfe Rechnung zu tragen. Darf sich auch ber Theoretiker in der Beit der Strafrechtsreform Formulierungsfragen nicht entziehen, fo find und bleiben fie doch fekundar gegenüber der Marstellung der Begriffe selbst. Da lag die eigentliche Auf-

gabe dieser Untersuchungen.

VII. Zum Schluffe fei zur Burdigung bes hier Borgetragenen noch folgendes bemerkt: Im Gebiete ber strafrechtlichen Borfatzlehre ift unfre Lehre nichts als die Durchführung des Saties: 'impossibilium nulla est obligatio'. Auch für das Strafrecht begründet dieser Quellensatz eine Art von 'fundata intentio'; benn er liegt für jedes Recht in der tiefften Natur der Dinge. Darum läßt fich auch hoffen, bag am Gesamtergebnisse kein Zweifel bestehe, selbst wenn hier, auf dem heißumftrittenen Boden ber Strafrechtsschuld, im einzelnen Meinungsverschiedenheiten bleiben sollten.

Ist nach geltendem und nach dem in der Entftehung begriffenen Rechte — nichts anderes kommt in Frage — im Schuldurteil ein Borwurf enthalten, fo muß mit ihm Ernst gemacht werben. Im Schuldurteile stedt noch ein Stud antifer Schickfalstragodie. Ift benn bas Recht nicht bas ethische Minimum? Es ift auf die Dauer schwer erträglich, daß wir den Schuldvormurf bejahen und tiefe, ja die tiefften friminellen Gingriffe gegen den verhängen, dem wir ethifch nach ben Umständen ber Tat aus ihrer Begehung keinen Vorwurf machen können.

So kann es in den Fällen liegen, die der Jugendgerichtsentwurf von 1920 in § 7 umschreibt: "Ift der verbrecherische Wille des Täters gering und nach den Umständen entschuldbar ..., fo daß felbst die vom Gesetz angedrohte mildeste Strafe eine unbillige Barte enthalten wurde . . ." Es steht in bezug auf die Rechtsfolge im Ginklange mit unsern Ergebniffen, wenn ber Entwurf für folche Falle vorsieht: "Wo es angemeffen ift, kann auch ganz von Strafe abgesehen werden."

Das gleiche gilt von den "besonders leichten Fällen" des Strafgesetzentwurfes 1919 § 116; hier wird unter benfelben Bedingungen wie oben bei Jugendlichen, von der Beftrafung Strafmundiger abzusehen sein, — wenn es nämlich an ber

Schuld fehlt.

nach bem geltenden Gesethe zu einer Berurteilung gekommen wären, und in denen es uns doch pharifäerhaft schien, dem An-

geklagten, wie die Dinge lagen, aus seinem uns voll verständlichen

Verhalten einen Vorwurf zu machen. Das waren so gut wie immer Källe vorfählichen Tuns. Wir sollten uns die Frage

porlegen, ob die Unftimmigkeit juristischen und menschlichen Urteiles

ba etwa mit dem in dieser Arbeit behandelten Probleme zusammen-

hängt, ob — anders ausgedrückt — Bermeidbarkeit der Tat oder Zumutbarkeit ihrer Nichtbegehung, also Schuld in der Form des Vorsatzes in concreto wirklich gegeben ist. Sollten wir dann mit

ber Verneinung dieser Frage jum Ginklang unseres Juriften-

gewiffens und der von den Geschworenen bekundeten Bolfs-

auffassung gelangen, so wäre das Ergebnis — das bedarf keines Wortes der Begründung — um des Staates wie um des Ein-

Man wird aber weiter gehen müssen. Manchen unter uns wird es als Juristen beunruhigt, als Menschen befriedigt haben, wenn Schwurgerichte in Fällen freisprachen, in benen wir

Reinhard Frank Vergeltungsstrafe und Schutzstrafe

Die Lehre Lombrosos Zwei Vorträge 8. 1908. M. —.80.

Arthur Baumgarten

Notstand und Notwehr

Eine Studie im Hinblick auf das künftige Strafrecht

Groß 8. 1911. M. 8.—.

Der Aufbau der Verbrechenslehre Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Strafrechtsverhältnis

Groß 8, 1918. M. 8.-.

Die Wissenschaft vom Recht und ihre Methode

I.

Die theoretische Grundlegung

Groß 8, 1920. M. 28.-.

II.

Unter der Presse

Zu den angegebenen Preisen der angezeigten ülteren Werke treten Verlagsteuerungszuschläge, fiber die die Buchhandlungen und der Verlag gern Auskunft erteilen.

Auf die mit * bezeichneten Preise, die bei Erhöhung des Verlagsteuerungszuschlags entsprechend orhöht werden, wird kein Zuschlag erhoben.

W. 24-6

zelnen willen höchft erfreulich.

BUCH-NR. 50.861.287

50

 $\mathfrak{J}\mathfrak{J}$